

21/5/88/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4750

Bregenz, am 8.3.1988

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Malerstraße 6
1015 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl:	... GE '88
Datum:	17. MRZ. 1988
Verteilt:	18. MRZ. 1988 Kape

Dr. Hlawacek

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 11. Jänner 1988, GZ. 280102/1-II/8/88

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Vorarlberger Landesregierung begrüßt grundsätzlich Regelungen, die Einsparungen im Rahmen der Schulbuchaktion bezeichnen. Im vorliegenden Entwurf sollen Einsparungen durch die Möglichkeit erreicht werden, Schulbuch-Gutscheine gegen Bargeld im Ausmaß von 25 v.H. des Buchpreises einzutösen. Im Hinblick auf Sammelbestellungen der Schulen für Schulen der ersten bis achten Schulstufe soll die Barabgeltung von Gutscheinen nur für Schüler ab der neunten Schulstufe vorgesehen werden.

Mit den beabsichtigten Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes kann das gesteckte Ziel nur ansatzweise und nur durch Einsparungen bei einem eingeschränkten Schülerkreis erreicht werden. Nach Ansicht der Vorarlberger Landesregierung wäre es pädagogisch vorteilhafter und kostensparender, soweit als möglich auf die früher praktizierte "Schülerbuchlade" an den Schulen zurückzukehren, in denen Schulbücher zu einem geringen Betrag ausgeliehen werden können. Dieses System schlässe nicht aus, gleichfalls durch Anreize die Schüler zu einem sorgsamen Umgang mit Schulbüchern zu bewegen.

Im einzelnen ergeben sich zu dem Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Z. 2, § 31h:

Es sollte sichergestellt sein, daß das im Besitz eines Schülers befindliche Buch auch in brauchbarem Zustand ist. Der bloße Besitz des betreffenden Buches allein sollte nicht zur Bareinlösung durch den Schüler berechtigen.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Problematik der Geldauszahlung an den Schüler verwiesen. Eine Einbeziehung der Eltern dürfte allerdings am administrativen Aufwand scheitern.

Schließlich scheint es zur Erhöhung des Anreizes überlegenswert, das Ausmaß der vorgesehenen Bareinlöse entsprechend anzuheben, was in Summe möglicherweise die Einsparungen erhöhen könnte.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Ender

F.d.R.d.A.

Mohn